

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Bellenberg (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 25.10.2024 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
 - Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
 - Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben. Ausgenommen hiervon sind biologisch abbaubare Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG, insbesondere tierische Nebenprodukte, Fäkalien und Abfälle, die nach Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu entsorgen sind.
 - Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel AVV 200201 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung AVV) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle einschließlich Wurzelstöcken bis zu einem Durchmesser von 20 Zentimetern.



- (6) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen insoweit die Aufgaben durch die Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm auf die Gemeinde übertragen wurden.
- (8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) Grundstückseigentümer im Sinn dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten, ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind,
 - a) zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 - b) allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).
- (12) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Bellenberg hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Die Gemeinde Bellenberg berät private Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Der Gemeinde Bellenberg wurde durch die Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung) die Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen. Die Gemeinde Bellenberg entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.



§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Bellenberg

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen hat.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 - 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
 - 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 - 4. Problemabfälle, die der Landkreis über ein eigenes Sammelsystem erfasst, insbesondere Gifte, Chemikalien und Nassbatterien (Akkumulatoren),
 - 5. Nachtspeicherheizgeräte und große Photovoltaikmodule nach § 2 Abs. 1 Nummer 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Verbindung mit Anhang 1 zum ElektroG; diese sind durch den Abfallbesitzer selbst oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu der vom Landkreis dafür bestimmten Übergabestelle nach § 14 Abs. 1 ElektroG zu bringen.
 - 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt - die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.
- (4) Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Bellenberg ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Bellenberg weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Bellenberg ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde Bellenberg neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bellenberg zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe



der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bellenberg zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Bellenberg anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bellenberg zu überlassen (Überlassungszwang). anschlusspflichtigen Soweit nicht Grundstücken auf überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich geeigneter Weise öffentlichen und in der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde Bellenberg nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - 1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,
 - 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage, nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 - 5. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten können und dies beabsichtigen.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 6 dieser Satzung müssen der Gemeinde Bellenberg oder einer von ihr beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde Bellenberg überlassen werden müssen.



Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde Bellenberg von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde Bellenberg bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
 - Außerdem hat die Gemeinde Bellenberg nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 14 Abs. 1. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde Bellenberg anerkannt worden sind.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahmeund Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde Bellenberg sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden diese zurückgewiesen bzw. zwischengelagert.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde Bellenberg über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Bellenberg ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.



Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde Bellenberg keine Verantwortung.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde Bellenberg ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch die Gemeinde Bellenberg oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Wertstoffinseln) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) erfasst, die die Gemeinde Bellenberg in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch die Gemeinde Bellenberg eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Sperrmüll
 - b) Grünabfälle
 - c) Biomüll
 - d) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten (Leuchtstoffröhren, Großgeräte wie TV-Geräte, Monitore, Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen und ähnliche)

Größere Mengen sind nach vorheriger Anmeldung an der Sammelstelle des Landkreises anzuliefern. Die o.g. Geräte dürfen auch sonstigen Dritten zur ordnungsmäßigen Verwertung übergeben werden.

- e) Altpapier, Altglas und Kleinmetalle
- f) Bauschutt und nicht teerhaltiger Straßenaufbruch bis zu einem Volumen von 0,15 cbm.
- (3) Über die in Abs. 2 genannten Stoffe hinaus können weitere verwertbare Stoffe den Wertstoffhöfen zugeführt werden. Dies sind insbesondere Kartonagen, Aluminium, Speisefette und Speiseöle, Textilien und gebrauchte Verkaufsverpackungen; Änderungen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel,



Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel ("Problemmüll") können dem Landkreis im Rahmen der Problemmüllsammlung überlassen werden.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren die dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), sind im Wege der Selbstanlieferung beim Müllkraftwerk in Weißenhorn abzugeben. Bei Bedarf kann ein privater Dienstleister beauftragt werden.
- (3) Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 4 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen des Landkreises zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Zur Anlieferung bei dem Wertstoffhof sind die in § 11 Abs. 2 und 3 aufgeführten Stoffe nach Arten zu trennen. Den Anweisungen des Personals insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Abfälle zu den einzelnen Abfallarten ist Folge zu leisten.
- (5) Die Gemeinde Bellenberg regelt die Benutzung der von ihr betriebenen Anlagen. In diesen Benutzungsordnungen kann die Gemeinde Bellenberg für die einzelnen Sammeleinrichtungen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten bestimmen. Die Gemeinde Bellenberg kann die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (6) Die Benutzung der Sammeleinrichtungen der Gemeinde Bellenberg ist ausschließlich den Nutzungsberechtigten nach § 5 und deren Beauftragten gestattet. Anlieferer haben sich auf Verlangen auszuweisen; sofern dies nicht möglich ist, kann die Anlieferung vom verantwortlichen Personal untersagt werden.
 - Ein vom Abfallbesitzer beauftragter Dritter hat nachzuweisen, dass der Abfall von einem Benutzungsberechtigten nach § 5 stammt. Unberührt bleibt das Recht, Sperrmüll direkt zu den vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zu bringen.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach dem § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere, als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:



- 1. graue Müllnormtonnen mit 60 I Füllraum,
- 2. graue Müllnormtonnen mit 80 I Füllraum,
- graue Müllnormtonnen mit 120 I Füllraum,
- 4. graue Müllnormtonnen mit 240 I Füllraum,
- 5. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm entsprechen.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann die Gemeinde Bellenberg eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. Die Gemeinde Bellenberg gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 15 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.
 - Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden.
- (2) Die Gemeinde kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gestatten, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
 - Die Gemeinde kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur mit den dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.
 - Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne



Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen, Satz 2 gilt entsprechend.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Abfallabfuhr

(1) Die in § 13 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfälle (Restmüll) werden jeweils vierzehntätig abgeholt.

Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag.

Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Änderungen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 17 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Abfall zur Beseitigung ausgeschlossen und nur in haushaltsüblichen Mengen zu getrennten Sammlungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Annahmestellen zuzuführen:
 - 1. Grün- und Bioabfälle (§ 1 Abs. 4 und 5), die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht eigenkompostiert werden, sind auf dem Wertstoffhof getrennt anzuliefern. Bioabfall darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteile aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, angeliefert werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.
 - 2. Bestehen für einzelne Abfälle zur Verwertung verschiedene Möglichkeiten der Überlassung, steht es den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 dieser Satzung frei, welche Möglichkeit sie wählen.



§ 18

Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältnissen für Restabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nur Abfälle bereitgestellt werden, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht oder gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über die gemeindliche Homepage.

§ 20 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Schadensersatz

Die Benutzer der Abfallbeseitigungsanlagen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung oder der Benutzungssatzungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von 5 € bis zu 2.500 € belegt werden, wer
 - 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 - 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach (§ 6) zuwiderhandelt;
 - 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 - 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 - 6. gegen die Trennungs- und/oder Zuführungspflichten der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 verstößt und nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert/bereitstellt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.



§ 23 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.1999 außer Kraft.

Bellenberg,

Oliver Schönfeld 1. Bürgermeister

Az.: 636-01 Version 1.1 22.10.2025



Trennliste zu § 1 Abs. 4 dieser Satzung

Folgende Abfälle sind über die Biotonne zu entsorgen:

- Obst- und Gemüseabfälle (roh und gekocht), Obstkerne
- Schalen von Eiern, Nüssen und Südfrüchten
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Ernterückstände wie Fallobst (auch bei Befall von Monilia/Braunfäule)
- Topfpflanzen, Schnittblumen, Zierpflanzen
- Garten- und Grünabfälle
- Gras, Laub, Unkraut, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Pflanzenreste
- Kastanienlaub trotz Miniermotte
- Pflanzen befallen mit Kohlhernie und Mehltau
- Sägemehl, Holzwolle, Stroh, Heu (unbehandelt)
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft in haushaltsüblichen Mengen
- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft in haushaltsüblichen Mengen (z. B. Brot- und Backwarenreste, Fischreste und -gräten, Fleisch und Wurstreste, Käsereste, Nudeln und Teigwaren, sonstige rohe/gekochte/verdorbene Speisereste)
- Bestandteile tierischer Herkunft, wie z. B. Federn, Daunen und Knochen
- Saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten und Zeitungspapier soweit es zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich ist.

Folgende Abfälle dürfen **nicht** über die Biotonne entsorgt werden:

- Abfälle aus biologisch abbaubaren oder kompostierbaren Kunststoffen wie insbesondere Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien, Kaffeekapseln, Joghurtbecher, oder Sammelbeutel aus Maisstärke; dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten
- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten, Verkaufsnetze
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Flüssigkeiten
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle, Ölruß
- Tierische Exkremente und Kadaver
- Papiertaschentücher, Hygienetücher, Windeln, Fäkalien
- Staubsaugerbeutel
- Kehricht
- Zigarettenkippen



- Textilabfälle, Tapetenreste
- Hausmüll
- Steine, Kies, Sand, Erde
- Glas, Metall, Kunststoff
- Mineralisches Material und Tierstreu (wie z. B. Tonkügelchen/"Katsan"
- Ambrosiapflanze